



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 06.04.2009

betreffend ärztliche Versorgung von Schwangeren mit Diabetes mellitus

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist vom Bundesgesetzgeber den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eigenverantwortlich übertragen worden (§ 75 Sozialgesetzbuch - SGB - V).

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die an Diabetes mellitus erkranken, erfolgt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und wird den Vertragsärzten nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab - EBM 2009 - über die hausärztlichen und pädiatrischen Versichertenpauschalen sowie über die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung vergütet.

In Hessen gab es bereits vor dem Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes - GKV-WSG - als Strukturvereinbarung die Diabetesvereinbarung, nach der bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel Schulungen für Diabetiker, außerhalb der Gesamtvergütung vergütet wurden. Vor dem Hintergrund, dass die ärztliche Vergütung im EBM 2009 durch das GKV-WSG erhöht wurde, haben die Krankenkassenverbände und die Verbände der Ersatzkassen in Hessen die Diabetesvereinbarung zum 31. Dezember 2008 gekündigt. In der Anschlussvereinbarung ist geregelt, dass bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die Vergütung von Schulungen für Diabetiker, ausschließlich im Rahmen der Teilnahme am Disease-Management-Programme - DMP - abrechenbar ist.

DMP sind Programme zur Verbesserung des Behandlungsverlaufs und der Qualität der medizinischen Versorgung chronisch erkrankter Menschen, die für bestimmte, vom Gemeinsamen Bundesausschuss empfohlene, chronische Erkrankungen wie zum Beispiel das DMP Diabetes mellitus, entwickelt wurden (§ 137f SGB V). Die Teilnahme der Versicherten an DMP ist freiwillig (§ 137f Abs. 3 SGB V). Im Rahmen dieses DMP werden bestimmte Leistungen, unter anderem Schulungen über die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, über das Regelleistungsvolumen hinaus vergütet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass seit Anfang 2008 Krankenkassen den Kassenärzten nur dann noch die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus zahlen, wenn diese im Disease Management Programm (DMP) eingeschrieben sind?

Nein.

Versicherte mit Diabetes mellitus haben auch ohne Einschreibung in ein Disease-Management-Programm - DMP - einen Rechtsanspruch auf vertragsärztliche Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung - GKV. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des einheitlichen Bewertungsmaß-

stabs - EBM - über die hausärztlichen und pädiatrischen Versichertenpauschalen, die folgendes beinhalten:

- Beratung,
- allgemeine und fortgesetzte Betreuung des Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfelds,
- Erstellung eines schriftlichen Diätplanes bei Ernährungs- oder Stoffwechselstörungen, speziell für den einzelnen Patienten, sowie
- die Verordnung von Medikamenten für Diabetes.

Lediglich die in der Diabetesvereinbarung aufgeführten Leistungen, wie zum Beispiel die Schulungen und die besondere Betreuung der Diabetiker, werden nur noch dann gesondert, das heißt über die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung und das Regelleistungsvolumen hinaus, vergütet, wenn eine Einschreibung in das DMP vorliegt.

Frage 2. Ist es richtig, dass im DMP nur chronisch erkrankte Menschen eingeschrieben werden können und dass Schwangere, die an Diabetes mellitus erkranken, nicht zu diesem Personenkreis gehören?
Wenn ja, wie stellt die Landesregierung sicher, dass die ärztliche Versorgung dieses Personenkreises gewährleistet wird?

Ja.

DMP sind nur für bestimmte chronische Erkrankungen mit dem Ziel entwickelt worden, den Behandlungsverlauf und die Qualität der medizinischen Versorgung chronisch erkrankter Menschen zu verbessern. Zu diesem Zweck unterbreitet der Gemeinsame Bundesausschuss dem Bundesministerium für Gesundheit Empfehlungen zu inhaltlichen Anforderungen solcher Programme. Auf dieser Grundlage ist das DMP Diabetes mellitus entwickelt worden. Schwangerschaftsdiabetes gehört nicht zu dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss genannten chronischen Erkrankungen.

Die ärztliche Versorgung von Schwangeren, die an Diabetes mellitus erkranken, ist gemäß des den Kassenärztlichen Vereinigungen übertragenen Sicherstellungsauftrags im Rahmen der EBM 2009 ebenso gewährleistet, wie die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung für Versicherte, die aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme nicht am DMP Diabetes mellitus teilnehmen.

Wiesbaden, 15. Mai 2009

Jürgen Banzer